

# BÜRGERVEREIN BRAND e. V.

**„Verein zur Erhaltung und Stärkung des  
Brander Eigenlebens“**

## **Satzung**



**VR 1425**

Stand: August 2017



**Bürgerverein Brand e.V.**  
**Paul-Küpper-Platz 1**  
**52078 Aachen**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Zweck**

Der Verein „**Bürgerverein Brand e.V.**“ mit Sitz in Aachen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird vielfältig verwirklicht, insbesondere durch:

- a) das Erforschen, Erfassen und Archivieren geschichtlicher und neuzeitlicher Dokumente von Aachen-Brand;  
die Pflege und Förderung der Brander Mundart;  
die Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes in Aachen- Brand;  
die finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in Brander Vereinen und Organisationen;  
die Unterstützung der Migrationsarbeit;
- b) die Hilfe „Brander Bürger in Not“ über die Einrichtung des Seniorentelefons;  
das „Seniorenmobilitätsprojekt“ zur Unterstützung von auf Hilfe angewiesenen Personen wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Zuwendungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die kath. Stiftung Marienheim Aachen Brand und an die ev. Kinder- und Jugendhilfe Aachen Brand gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen und -verbände werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitritts-  
erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.  
Sie bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden  
Vorstands.
3. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und  
ggf. Ehrenvorsitzenden.  
Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zur/zum  
Ehrenvorsitzenden kann durch Zweidrittel-  
Mehrheitsbeschluss des Vorstandes an Personen  
verliehen werden, die sich in besonderem Maße um  
das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Der  
Beschluss bedarf der Bestätigung durch die  
Mitgliederversammlung.  
Das Ehrenmitglied ist ordentliches Mitglied des Vereins.  
Die/der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, mit beratender  
Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod
  - b) durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu  
Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer  
vierteljährigen Kündigungsfrist auf den  
Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat,
  - c) mit Auflösung des Vereins.

5. Ein Ausschluss kann erfolgen
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - b) bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Einzelmitglieder zahlen den vollen Satz, Ehegatten von Vereinsmitgliedern die Hälfte, Schüler, Studierende, Auszubildende und Rentner auf Antrag die Hälfte.

Juristische Personen sowie Personenvereinigungen und -verbände vereinbaren ihren Beitrag mit dem Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet durch:

- a) den Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- a) der/dem 1. Vorsitzenden,
- b) der/dem 2. Vorsitzenden,
- c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
- d) der stellvertretenden Geschäftsführerin/dem stellvertretenden Geschäftsführer,
- e) dem/der Schatzmeister/-in
- f) der Schriftführerin/dem Schriftführer,

und den Beisitzern bestehend aus:

- g) den Leiterinnen/Leitern der Arbeitskreise,
- h) weiteren Personen.

2. Der/die Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die/den 2. Vorsitzende/-n oder den/die Geschäftsführer/-in vertreten.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/-in und der/die Schatzmeister/-in. Es genügen jeweils die Unterschriften von zwei der vier bezeichneten Vorstandsmitglieder.
5. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte obliegt dem/der Geschäftsführer/-in oder dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/-in.
6. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit ein breites Spektrum der Branders Ortsvereine repräsentieren und übernehmen Sonderaufgaben gemäß Vorstandsbeschluss im Sinne des § 1 auf freiwilliger Basis.
7. Alle Ämter werden ehrenamtlich geführt.

Stand: August 2017

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren,
  - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
  - c) Wahl der Kassenprüfer,
  - d) Beschlussfassung über Beitragsänderungen,
  - e) Empfehlungen über anstehende Tätigkeiten des Vereins im Rahmen des § 1,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, nach Möglichkeit im ersten Viertel des Jahres statt.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Grundes dieses schriftlich verlangen.
4. Die Einladungen erfolgen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Davon abweichend bedarf die Entscheidung über die Auflösung des Vereins einer qualifizierten Mehrheit von mindestens Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.



Beantragt ein Mitglied in der Mitgliederversammlung, dass die Wahl des Vorstandes geheim erfolgen soll, so entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit der Stimmen über diesen Antrag.

## **§ 12 Vorstandsbeirat**

Der Vorstandsbeirat hat beratende Funktion, kann aber auch Sonderaufgaben im Sinne des § 1 übernehmen. In ihm sollen alle Brander Ortsvereine mit Sitz und Stimme vertreten sein.

Der Vorstandsbeirat erörtert nach Maßgabe des Vorstandes alle Angelegenheiten, die mit der Förderung des Brander Vereinslebens und der Koordinierung der Veranstaltungstermine in Zusammenhang stehen.

Die Zugehörigkeit der Brander Ortsvereine zum Vorstandsbeirat ist freiwillig. Jeder Ortsverein, der dem Beirat angehört, entrichtet jährlich einen Mitgliedsbeitrag in der geltenden Höhe.

## **§ 13 Protokoll**

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied kann auf Verlangen die Protokolle (der letzten beiden Jahre) in der Geschäftsstelle nach Terminvereinbarung einsehen.

## **§ 14 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung möglich. Eine Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert, bedarf der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. März 2017 angenommen. Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am **22. August 2017**. Die Satzung ist damit rechtswirksam.

Stand: August 2017

